

# Stadt Köthen (Anhalt)

## 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/8.2 „Beiderseits Merziener Straße“

## Abwägung öffentlicher und privater Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 7 BauGB

### Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

#### 1 Ministerium f. Landesentwicklung und Verkehr



Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Köthen (Anhalt)  
Bau- und Planungsamt  
Marktstraße 1-3  
06366 Köthen (Anhalt)



**Vorhaben:** Bebauungsplan Nr. 8.1/8.2 „Beiderseits  
Merziener Straße“, 7. Änderung

**Stadt:** Köthen (Anhalt)

**Landkreis:** Anhalt-Bitterfeld

**Vorgelegte Unterlagen:** Entwurf (Stand: 05.05.2017)

Als oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 24) stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ der Stadt Köthen (Anhalt) nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.

Die geplante Änderung befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Mit der vorliegenden Änderung sollen die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Einzelhandels in der Elektrobranche mit einer Verkaufsfläche von max.

Halle, 06.06.2017  
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:  
Ji-7 Ä, 12.05.2017  
Mein Zeichen/  
Meine Nachricht:  
24.22-20221/31-00422.1  
Bearbeitet von:  
Frau Weberling  
Tel.: (0345) 514 - 1551  
Fax: (0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:  
heidrun.weberling@  
mlv.sachsen-anhalt.de

Referat 24  
Sicherung der  
Landesentwicklung  
Ernst-Kamieth-Str. 2  
06112 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-  
anhalt.de  
Internet:  
http://www.mlv.sachsen-  
anhalt.de

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF3310  
IBAN:  
DE21 8100 0000 0001 0015 00



SACHSEN-ANHALT.  
URSPRUNGLAND  
DER REFORMATION  
www.luthererleben.de

### Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende Planung nicht raumbedeutsam ist und somit keine landesplanerische Abstimmung erforderlich ist.

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange****1 | Ministerium f. Landesentwicklung und Verkehr**

800 m<sup>2</sup> ermöglicht werden. Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 0,36 ha.

Gem. § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßgaben.

**Hinweis zur Datensicherung**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitplanung in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes, der textlichen Festsetzungen und der Begründung des Bebauungsplans in der bekanntgemachten Fassung zu übergeben.

Im Auftrag

  
Weberling

**Abwägungsvorschlag**

Der Bitte um In-Kennntnis-Setzung der Genehmigung und Übersendung der bekanntgemachten Fassung des Bebauungsplanes wird zu gegebener Zeit entsprochen.

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange****2 Landesverwaltungsamt**

Landesverwaltungsamt - Postfach 20 02 56 - 06003 Halle (Saale)

vorab per Mail

Stadt Köthen Bau- und Planungsamt  
Wallstraße 1-5  
06366 Köthen (Anhalt)

nachrichtlich an:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

**LANDESVERWALTUNGSAMT**

Referat Immissionsschutz,  
Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik,  
Umweltverträglichkeitsprüfung

**7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/8.2****„Beiderseits Merziener Straße“ der Stadt Köthen (Anhalt)**

Halle, 19.06.2017

Ihr Schreiben vom 12.05.2017

Mein Zeichen: 402.5.4-21102/01  
71/2017

Bearbeitet von: Frau Papies

claudia.papies@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2618

Fax: (0345) 514-2512

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde das Landesverwaltungsamt  
als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt.

Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate

- obere Verkehrsbehörde (Referat 307),
- obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402),
- obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und
- obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die  
den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen.

Es wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises  
Anhalt-Bitterfeld, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz,  
Immissionsschutz und Wasser, verwiesen.

**Dienstgebäude:**  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

**Abwägungsvorschlag**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der nebenstehend aufgeführten Fachreferate der oberen Landesbehörde nicht berührt werden.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld wurde am Aufstellungsverfahren beteiligt und die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt-

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange****2 Landesverwaltungsamt**

Seite 2/2

Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich ein Hinweis mit der Bitte um Beachtung:

Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Papies

**Abwägungsvorschlag**

Die Hinweise auf das Umweltschadensgesetz sowie das Artenschutzrecht werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

## Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

## 3 Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Der Landrat

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld \* 06359 Köthen (Anhalt)

22.06.17 To 4  
 Stadtverwaltung Köthen (Anhalt)  
 Postschließfach 1259  
 06352 Köthen (Anhalt)



Amt: Bauordnungsamt  
 Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33  
 Sprechzeiten: Mo. und Fr.: 9.00 – 12.00  
 Di. und Do.: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00  
 sowie nach Vereinbarung  
 Auskunft erteilt: Frau Hentschel  
 Zimmer: 203  
 Telefon: (03493) 341 620  
 Fax: (03493) 341 589  
 E-Mail: Baerbel.Hentschel@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben) Datum  
 19.06.2017  
 Az.: 63-01409-2017-50

Vorhaben	7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/8.2 "Beiderseits Merziener Straße" der Stadt Köthen Stellungnahme gemäß § 4 Abs.2 BauGB	Antrag vom:
Grundstück	Stadt Köthen (Anhalt) Köthen (Anhalt), Köthen (Anhalt) 06366, Merziener Straße Gemarkung: Köthen, Flur: 5, Flurstück: 43/6, 44/2, 45/1	Eingang am: 15.05.2017
		Antrag vollständig am:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

#### 1. Umweltamt Abfallrecht

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen keine Einwände im Zusammenhang mit diesbezüglich geplanten Bauvorhaben, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

- Die Erläuterungen aus dem Abschnitt 4.7 „Altlasten“ der Begründung (Vorentwurf) der Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8.1/8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ der Stadt Köthen (Anhalt) vom Mai 2017 sind zu beachten.
- Anfallende Abfälle – sowohl in der Beräumungs-, Bau- als auch der Betriebsphase - sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG – vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212).

## Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Abfallbehörde keine Einwände im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben bestehen.

Die Erläuterungen im Kap. 4.7 „Altlasten“ sind zu beachten.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz, einschließlich der Bestimmungen für die Verwertung von Bauschutt, ist zu beachten.

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange****3 Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Seite 2

63-01409-17-50

Die Bewertung von Bauschutt erfolgt entsprechend der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.1997.

4. Aufgrund der Kenntnisse zur Gebietshistorie der unmittelbaren Umgebung ist auch bei Baumaßnahmen auf der Planfläche ein Anfall von verunreinigten mineralischen Reststoffen (Bodenaushub, ggf. Bauschutt) nicht auszuschließen.

Daher ist bei den Aushubarbeiten auf organoleptische (geruchlich, visuell) Auffälligkeiten des Erdaushubes bzw. Bauschuttes zu achten. Organoleptisch auffälliger Erdaushub bzw. Bauschutt ist zu separieren und gesondert zu beproben bzw. zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang für anfallenden (organoleptisch auffälligen) Erdaushub richtet sich grundsätzlich nach Tabelle II.1.2-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht). Der Untersuchungsumfang für anfallenden (organoleptisch auffälligen) Bauschutt richtet sich grundsätzlich nach Tabelle II.1.4-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bauschutt bei unspezifischem Verdacht).

Eine Abstimmung zum spezifischen Untersuchungsumfang sollte dann mit der unteren Bodenschutzbehörde bzw. der unteren Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld getroffen werden.

Die in Pkt. 3 beschriebenen Deklarationsanalysen gemäß LAGA M20 dienen der Einstufung der anfallenden mineralischen Reststoffe im Hinblick auf ihre Abfallart, Verwertungsmöglichkeit bzw. Gefährlichkeit. Erst im Ergebnis dessen kann über den relevanten Entsorgungsweg entschieden werden.

Nach § 3 Absatz 4 KrWG ist jeder Abfallerzeuger (betrifft auch Erdaushub und Bauschutt) verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) zu lassen, um die Umweltverträglichkeit und Schadlosigkeit der Entsorgung sicherzustellen.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist in § 7 Abs. 1 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), Artikel 1 vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043) geregelt.
6. Sollte zur Verfüllung von Baugruben und Kabelgräben bzw. zur Geländeregulierung ortsfremder Bodenaushub eingesetzt werden, hat dieser die Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 der LAGA, Merkblatt 20 vom 05.11.2004 einzuhalten. Vorrangig ist jedoch standorteigenes, organoleptisch unauffälliges bzw. analytisch geeignetes Material zur Verfüllung zu verwenden.
- Beim Einbau in technischen Bauwerken ist eine Verwertung bis zur Einbauklasse Z2 möglich (unter definierten technischen Sicherungsmaßnahmen). Der Einsatz Bodenaushub > Z 0 und von Bauschutt zu technischen Zwecken ist nur in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig.
7. Bei der Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling-Material), sind für diese, unterhalb einer Vollversiegelung, die Zuordnungswerte Z 2 gemäß LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten. Gleiches gilt in Analogie für die Nutzung von Recycling-Material z.B. als Bettungsschicht/ Schotterpolster unter einer Bodenplatte.
- Ist keine Vollversiegelung vorgesehen, sind die Zuordnungswerte Z 1.1 der LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten.
8. Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Absatz 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA vom 01.02.2010, GVBl. LSA S. 44, in der derzeit gültigen Fassung) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

**2. Ordnungsamt**Straßenverkehrsrecht

Die verkehrliche Erschließung ist in den Planunterlagen nach über eine vorhandene Anbindung zur Merziener Straße (L 136) vorgesehen. Aufgrund der vorhandenen Markierung und der Nähe zum Kreuzungsbereich ist eine Nutzung dieser Anbindung nur mit Einschränkungen möglich. Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht sollte, wie in den Planunterlagen bereits ausgeführt, eine zusätzliche Erschließung über die vorhandene Zufahrt zum Kaufland-Parkplatz vorgenommen werden.

Erforderlich werdende verkehrsregelnde Maßnahmen an der Anbindung zur L 136 (Merziener Straße) betreffend sind mit der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld abzustimmen.

**Abwägungsvorschlag**

Als verkehrliche Erschließung ist sowohl eine Anbindung an die Merziener Straße als auch über die vorhandene Zufahrt vorgesehen. Bzgl. der erforderlich werdenden verkehrlichen Maßnahmen bzgl. der Anbindung an die Merziener Straße fand am 27.09.2017 eine Abstimmung mit der Landesstraßenbaubehörde, RB Ost mit folgendem Ergebnis statt:

- Die direkte Erschließung des Plangebietes über die Merziener Straße ist nur eingeschränkt möglich und optional.

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange****3 Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Seite 3

63-01409-17-50

**3. Planungsrecht**

Die textliche Festsetzung für das MI 2 ist sehr schwer nachzuvollziehen, hier sollte eine eindeutige Formulierung getroffen werden.

In der Begründung wird davon ausgegangen, dass die Verkaufsfläche festgesetzt wird. Das spiegelt sich in den textlichen Festsetzungen nicht wieder, hier ist eine Übereinstimmung herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Hentschel  
SGL. Bauplanung/Denkmalschutz

**Abwägungsvorschlag**

- Die Zufahrt kann nur vom Richtungsverkehr (Rechtseinbieger, Rechtsabbieger) genutzt werden. Aus straßenverkehrlicher Sicht ist das Benutzen für den linksabbiegenden und linkseinbiegenden Verkehr nicht gegeben und nicht statthaft.
- Die bauliche Gestaltung im Plangebiet ist entsprechend auszuführen.

Die textliche Festsetzung wird nach Abstimmung mit Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld überarbeitet und eindeutig formuliert. Mit dieser Konkretisierung ist inhaltlich keine Änderung verbunden.

**Die Textliche Festsetzung Nr. 1.1.1 ‚Art der baulichen Nutzung‘ -Mischgebiet MI 2 (§6 BauNVO) wird wie folgt geändert:**

**„Auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 und Abs.9 BauNVO wird festgesetzt, dass im Mischgebiet MI 2 Einzelhandelsbetriebe ohne innenstadtrelevantes Sortiment entsprechend der ‚Köthener Liste‘ gemäß geltendem Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Kreisstadt Köthen (Anhalt) generell zulässig sind.**

**Zusätzlich sind im MI 2 Einzelhandelsbetriebe mit nachfolgend aufgeführtem innenstadtrelevantem Hauptsortiment mit einer max. Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> zulässig:**

- **Unterhaltungs-, Haus- und Heimelektronik**
- **Computer, Büro- und Kommunikationstechnik**

**wenn sie mit Präsentation, Service-, Reparatur- und Dienstleistungen verbunden sind.**

**Als ergänzende Nebensortimente sind Musikalien und Fotowaren, Ton- und Bildträger zulässig.“**

Abschließend wird nochmals das Ziel der vorliegenden Planung dargelegt, nämlich den Erweiterungs- und Expansionsabsichten der Firma EURONICS LUX-Team GmbH Folge zu leisten. Da dies weder am derzeitigen Standort (der sich nicht im A-Zentrum „Altstadt“ gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept befindet) möglich ist, noch geeignete Räumlichkeiten in der Innenstadt zur Verfügung stehen, wird nun planungsrechtlich die Ansiedlung in unmittelbarer Nachbarschaft an das sog. C-Zentrum „Merziener Straße“ ermöglicht.

Die städtebauliche Begründung und die Auswirkungen auf das A-Zentrum „Altstadt“ werden im Kap. 5 „Städtebauliche Zielkonzeption“ der Begründung ausführlich beschrieben. Negative Auswirkungen auf die vorhandenen Einzelhandelsstrukturen in der Innenstadt sind demnach nicht zu erwarten.

**Die oben stehenden Ausführungen werden unter Kap. 1.2 „Ziele der Planung“ in die Begründung aufgenommen.**

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange****4 Regionale Planungsgemeinschaft****Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg**

Der Vorsitzende

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg  
Geschäftsstelle \* Am Flugplatz 1 \* 06366 Köthen (Anhalt)Stadt Köthen (Anhalt)  
Bau- und Planungsamt  
Marktstraße 1-3  
06366 Köthen (Anhalt)Ihr Zeichen: Ji-7.Ä  
Ihre Nachricht vom: 2017-05-12  
Unser Zeichen: 01 21 01/21/17  
Bearbeiter: Frau Pforte  
Tel.: (03496)40 57 93  
Fax.: (03496)40 57 99  
Internet: www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de  
Datum: 2017-06-06**7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8.1/8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ der Stadt Köthen (Anhalt)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befinden sich derzeit folgende Raumordnungspläne in Aufstellung:

1. Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind vom 27.05.2016, Beschluss Nr. 05/2016)
2. Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W 1. Entwurf vom 27.05.2016, Beschluss Nr. 03/2016)

Mit der vorliegenden 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81/ 8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ der Stadt Köthen (Anhalt) sollen die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Einzelhandels in der Elektrobranche (Vollsortimenter) ermöglicht werden. Es handelt sich um eine Verlagerung eines Einzelhandelsgeschäftes aus der Innenstadt Köthen (Anhalt) mit gleichzeitiger Erweiterung auf eine Verkaufsfläche von max. 800 m<sup>2</sup>.

**Abwägungsvorschlag**

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme

## Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

### 4 Regionale Planungsgemeinschaft

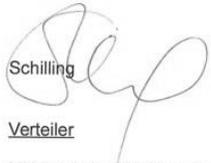
- 2 -

Nunmehr soll im Mischgebiet MI2 Einzelhandel ohne innenstadtrelevantes Sortiment entsprechen der thener Liste\* allgemein zulässig und Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevantem Hauptsortimen Unterhaltungs-, Haus- und Heimelektronik, Computer, Büro- und Kommunikationstechnik zulässig : wenn sie mit Präsentation, Service-, Reparatur- und Dienstleistungen verbunden sind.

Belange der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind durch die Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Schilling  
Verteiler

MLV Ref. 24 Oberste Landesentwicklungsbehörde per E-Mail  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld Untere Landesentwicklungsbehörde per E-Mail

## Abwägungsvorschlag

Die Textliche Festsetzung zur Zulässigkeit wird aufgrund der Anmerkungen der Bauordnungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wie folgt konkretisiert:

**„Auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 und Abs.9 BauNVO wird festgesetzt, dass im Mischgebiet MI 2 Einzelhandelsbetriebe ohne innenstadtrelevantes Sortiment entsprechend der „Köthener Liste“ gemäß geltendem Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Kreisstadt Köthen generell zulässig sind.**

**Zusätzlich sind im MI 2 Einzelhandelsbetriebe mit nachfolgend aufgeführten innenstadtrelevantem Hauptsortiment mit einer max. Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> zulässig:**

- **Unterhaltungs-, Haus- und Heimelektronik**
- **Computer, Büro- und Kommunikationstechnik**

**wenn sie mit Präsentation, Service-, Reparatur- und Dienstleistungen verbunden sind.**

**Als ergänzende Nebensortimente sind Musikalien und Fotowaren, Ton- und Bildträger zulässig.“**

Mit dieser geänderten Formulierung ist im Vergleich zur bisherigen Festsetzung keine inhaltliche Änderung verbunden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung durch die Planung nicht berührt werden.

## Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

5 ALFF Anhalt

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt  
Postfach 1622 06814 Dessau-Roßlau

Stadt Köthen (Anhalt)  
Bau- und Planungsamt  
Marktstraße 1-3  
06366 Köthen (Anhalt)



Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung  
und Forsten  
Anhalt

**7. Änderung des B-Planes Nr.8.1/8.2 „Beiderseits Merziener Straße“  
der Stadt Köthen (Anhalt) im vereinfachten Verfahren nach § 13  
BauGB  
hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2, 4  
und 13 BauGB**

Dessau-Roßlau, 12.06.2017

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht  
vom: Ji-7.Ä / 12.05.2017

Mein Zeichen: 13.6 / 43-13\_2

Bearbeitet von: Herrn Petzoldt

Tel.: 0340 6506-608

E-Mail:  
thomas.petzoldt@alff.  
mule.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Kühnauer Str. 161  
06846 Dessau-Roßlau  
Tel.: 0340 6506-0  
Fax: 0340 6506-601  
E-Mail: poststelleDE@  
alff.mule.sachsen-anhalt.de  
www.mlu.sachsen-anhalt.de

- Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz - landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt.
- Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.
- Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird.
- Fachliche Stellungnahme:

Gegen die o. g. 7. Änderung des B-Planes bestehen seitens des ALFF Anhalt keine Bedenken.

Im Auftrag

  
Glatzer

## Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme und Beachtung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die vorliegende Planung seitens des ALFF Anhalt keine Bedenken bestehen.

## Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

## 8 LA f. Verbraucherschutz

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost  
Postfach 18 02 • 06815 Dessau-Roßlau

Stadt Köthen  
Bau- und Planungsamt  
Wallstraße 1-5

06366 Köthen



**Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**  
**hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

7. Änderung Bebauungsplan Nr. 8.1/8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ der Stadt Köthen

- Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.
- Eine weitere Beteiligung im Verfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.
- Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.
- Fachliche Stellungnahme

Anlage: 1 Satz Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten auf Grund der ZustVO GewAIR LSA vom 14. Juni 1994 sowie der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSchZustVO) vom 28. Februar 1997 ergab keine Einwände gegen die oben benannte Planung.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht unsere Stellungnahme im immissionsschutz-, wasser-, abfall- oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und unsere Erlaubnis bzw. die Verpflichtungen der Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen im Rahmen der Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz).



SACHSEN-ANHALT

**Landesamt für**  
**Verbraucherschutz**

Fachbereich 5  
Arbeitsschutz  
Dezernat 54  
Gewerbeaufsicht Ost

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 12.05.2017  
Datum: 06.06.2017  
AZ.: LAV Dez.54-Jb-4012-39175

Bearbeitet von: Herrn Jabs

Durchwahl: 0340 6501 - 264  
E-Mail:  
[renald.jabs@lav.ms.sachsen-anhalt.de](mailto:renald.jabs@lav.ms.sachsen-anhalt.de)

Dienstsitz Dessau-Roßlau:  
Kühnauer Str. 70  
06846 Dessau-Roßlau  
Telefon: 0340 6501 - 0  
Telefax: 0340 6501 - 294  
E-Mail: [ga-ost@lav.ms.sachsen-anhalt.de](mailto:ga-ost@lav.ms.sachsen-anhalt.de)  
Internet:  
<http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de>  
<http://www.sachsen-anhalt.de>

Hauptsitz:  
Freimfelder Straße 68  
06112 Halle (Saale)

Postfach 20 08 57  
06009 Halle (Saale)  
Telefon: 0345 5643 - 0  
Telefax: 0345 5643 - 439  
E-Mail: [poststelle@lav.ms.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lav.ms.sachsen-anhalt.de)

Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Kto. 800 015 45  
USH-IdNr. DE239036489  
IBAN: DE2081000000080001545  
BIC: MARKDEF 1810

## Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Landesamt für Verbraucherschutz wahrzunehmende Belange nicht berührt werden.

**Kenntnisnahme und Beachtung.**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich aufgrund der Prüfung aus Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit gegen die vorliegende Planung keine Einwände ergeben.

**Kenntnisnahme**

## Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

### 8 LA f. Verbraucherschutz

- 2 -

Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der eventuellen Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Vorankündigung zwei Wochen vor Beginn an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dessau, nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl Teil 1, S.1283), wird hingewiesen.

Die notwendige endgültige Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn die Bauantragsunterlagen für die einzelnen **Objekte mit gewerblicher Nutzung bzw. Gesellschaftsbauten** vom Bauordnungsamt vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Jabs

## Abwägungsvorschlag

Der Hinweis auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz wird zur Kenntnis genommen.

Kennntnisnahme

## Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

## 11 Landesstraßenbaubehörde

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost  
Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau

Stadt Köthen (Anhalt)  
Bau- und Planungsamt  
Marktstraße 1 - 3  
06366 Köthen (Anhalt)



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich Ost

Bearbeitungsnummer: 5 / 150 D 13

**7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1 / 8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ der Stadt Köthen (Anhalt)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12.05.2017 wurde ich über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1 / 8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ der Stadt Köthen (Anhalt) unterrichtet sowie zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Zuständigkeitshalber erhielt ich vom Regionalbereich Süd der Landesstraßenbaubehörde Ihre, an diesen Regionalbereich gesandten Unterlagen, zur Bearbeitung.

Die Unterlagen zur Beteiligung habe ich gesichtet und in Bezug auf meine Belange überprüft.

Aus Sicht der Landesstraßenbaubehörde bitte ich Folgendes bei Ihrer Planung zu beachten:

Die eigentliche Erschließung des Änderungsgebietes ist über die Zufahrtsstraße zum Kaufland-Parkplatz abzusichern.

Aufgrund der unmittelbaren Knotenpunktslage stellt sich der geplante Rechtsinbieger zum Plangebiet als potentielle Gefahrenquelle dar. Dieser beeinträchtigt den Verkehrsfluss und erhält daher nicht die Zustimmung.

Dessau-Roßlau, 05.2017

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:  
Ji-7.Ä 12.05.2017  
Mein Zeichen/Meine Nachricht  
vom:

O/21101/21102/26-2017

Bearbeitet von:  
Frau Bagdahn  
Marion.Bagdahn@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -  
Tel.: +49 340 6509-2212  
Fax: +49 340 6509-2100

Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich Ost  
Gropiusallee 1  
06846 Dessau-Roßlau

E-Mail - Adresse  
poststelle.ost@lsbb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00

IBAN: DE2181000000081001500  
BIC: MARKDEF1810



SACHSEN-ANHALT.  
URSPRUNGSLAND  
DER REFORMATION  
www.luther-erleben.de

## Abwägungsvorschlag

Die verkehrliche Erschließung ist sowohl über eine direkte Anbindung an die Merziener Straße als auch über die vorhandene Zufahrt möglich. Bzgl. der erforderlich werdenden verkehrlichen Maßnahmen bzgl. der direkten Anbindung an die Merziener Straße fand am 27.09.2017 eine Abstimmung mit der Landesstraßenbaubehörde, RB Ost mit folgendem Ergebnis statt:

- Die direkte Erschließung des Plangebietes über die Merziener Straße ist nur eingeschränkt möglich und optional.
- Die Zufahrt kann nur vom Richtungsverkehr (Rechtseinbieger, Rechtsabbieger) genutzt werden. Aus straßenverkehrlicher Sicht ist das Benutzen für den linksabbiegenden und linksinbiegenden Verkehr nicht gegeben und nicht statthaft.
- Die bauliche Gestaltung im Plangebiet ist entsprechend auszuführen.

**Die o.g. Ergebnisse der Abstimmung mit der Landesstraßenbaubehörde, RB Ost werden in die Begründung unter Kap. 7.1 ‚Verkehrerschließung‘ aufgeführt.**

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

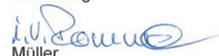
**11 Landesstraßenbaubehörde**

Seite 2/2

Die direkte Zufahrt vom Plangebiet zur Merziener Straße ist baulich so zu gestalten, dass sie nur als Rechtsabbieger genutzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Müller

**Abwägungsvorschlag**

Kenntnisnahme und Beachtung.

## Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

17 MITNETZ Strom



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • 06076 Halle (Saale)

Stadt Köthen  
Bau- und Planungsamt  
Frau Jirsch  
Wallstraße 1-5  
06366 Köthen



## Servicecenter Naumburg

Ihre Zeichen JI-7 Ä  
Ihre Nachricht vom 12.05.2017  
Unsere Zeichen 7562/2017 VS-R-A-H Deg  
Name Branko Mayerl  
Telefon siehe Stellungnahme  
Telefax 03445-751202  
E-Mail TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de

Naumburg, 19.05.2017

#### 7. Änderung des Bebauungsplans Nr 8.1/ 8.2 "Beiderseits Merziener Straße" der Stadt Köthen

Stellungnahme/Leitungsauskunft

Sehr geehrte Frau Jirsch,

im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Energieversorgungsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM AG).

In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.

Bei Fragen zu diesen Unterlagen wenden Sie sich bitte an den nachfolgend genannten Ansprechpartner im zuständigen Servicecenter.

Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Aus heutiger Sicht plant die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH als Betreiber der enviaM-Anlagen keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen.

Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

Die Standsicherheit von Masten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Arbeiten mit Montagegeräten sollte ein seitlicher Abstand von 3,00 m nicht unterschritten werden.

Ist ein näheres Heranschachten unumgänglich, müssen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten entsprechende Absprachen mit der Abteilung Anlagenmanagement im zuständigen Servicecenter getroffen werden.

Ein Unternehmen der



Mitteldeutsche  
Netzgesellschaft Strom mbH

Geschäftsanschrift:  
Industriestraße 10  
06184 Kabelsketal

Postanschrift:  
06076 Halle (Saale)

T 0345 216-0  
F 0345 216-2311  
E info@mitnetz-strom.de  
I www.mitnetz-strom.de

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Dipl.-Kfm. Tim Hartmann  
Geschäftsführung:  
Ralf Hiersig,  
Dr. Adolf Schweer

Sitz der Gesellschaft:  
Halle (Saale)

Registergericht:  
Amtsgericht Stendal  
HRB 215080

Bankverbindung:  
Deutsche Bank AG Chemnitz  
BIC: DEUTDE33XXX  
IBAN  
DE29 8707 0000 0120 1664 00  
UST-ID-Nr. DE814181768

## Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Energieversorgungsanlagen der enviaM AG im Plangebiet befinden.

Die Anlagen befinden sich im westlichen Randbereich des Änderungsgebietes.

Die Hinweise zu den Bestandsunterlagen werden zur Kenntnis genommen.

Kennntnisnahme

Die festgelegten und maßgebenden Abstände zu der Leitung bzw. sonstige Auflagen werden eingehalten. Falls unerwarteter Weise die Abstände nicht eingehalten werden können, erfolgt rechtzeitig eine Abstimmung mit der enviaM.

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange****17** | **MITNETZ Strom**

Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.

Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.

Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM AG so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen.

Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an:

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH  
Steinkreuzweg 9  
06618 Naumburg

Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM AG (Schachtschein) im zuständigen Servicecenter einzuholen:

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH  
Servicecenter Köthen  
Dessauer Straße 104b  
06366 Köthen

Ansprechpartner: Frau Rose, Telefon: 03496 420-230

Hinweis:

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH bietet den kostenfreien Service zur allgemeinen Leitungsauskunft bzw. Erlangung einer Schachterlaubnis mittels Online-Zugriff über Internet an. Unter dem folgenden Link steht Ihnen, nach einmaliger Registrierung und (für gewerbliche Nutzer) Abschluss der „Nutzungsvereinbarung für die Planauskunft“, ein schneller Zugriff auf den Leitungsbestand der enviaM AG zur Verfügung.

[www.mitnetz-strom.de/Netzkunden-Center/Plan-Schachtscheinauskunft](http://www.mitnetz-strom.de/Netzkunden-Center/Plan-Schachtscheinauskunft)

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

  
Detlef Trebst

  
Branko Mayer

**Anlage**  
Bestandsunterlagen

Ein Unternehmen der  


- 2 -

**Abwägungsvorschlag**

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme

## Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

18 MIDEWA



MIDEWA GmbH · Stiftstraße 7 · 06366 Köthen (Anhalt)

Stadtverwaltung Köthen (Anhalt)  
 PF 12 59  
 06352 Köthen (Anhalt)

Niederlassung Anhalt – Harzvorland  
 Stiftstraße 7  
 06366 Köthen (Anhalt)

Kerstin Bürger  
 Mitarbeiterin Technik  
 Telefon: +49 3496 4110-68  
 E-Mail: kerstin.buerger@midewa.de



Köthen (Anhalt), 19.05.2017

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ der Stadt Köthen  
 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauDB

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 sehr geehrte Frau Töpfer,

hiermit stimmen wir der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1./ 8.2. „Beiderseits Merziener Straße“ im Rahmen unseres Äußerungsrechtes gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange zu.

Seitens der MIDEWA GmbH bestehen keine Einwände zu der geplanten Änderung des o.g. Bebauungsplanes. Entsprechend behalten unsere vorherigen Stellungnahmen Ihre Gültigkeit.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. C. Wels  
 Niederlassungsleiterin

i.A. M. Hagen  
 Technische Leiterin

## Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens MIDEWA GmbH der vorliegenden Bebauungsplanänderung zugestimmt wird und keine Einwände bestehen.

Auf telefonische Nachfrage bzgl. des Verweises auf vorherige Stellungnahmen wurde am 27.09.2017 von Frau Bürger bestätigt, dass diese nicht abwägungsrelevant sind.

## Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

19 | Telekom



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
Kochstedter Kreisstraße 11, 06847 Dessau-Roßlau OT Dessau

Stadtverwaltung Köthen (Anhalt)  
PF 1259  
06352 Köthen (Anhalt)



w00000070386845

PTI 24, Annette Schur  
0340 2100652, [Anette.Schur@telekom.de](mailto:Anette.Schur@telekom.de)  
19.05.2017

Stellungnahme: 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/8.2 „Beiderseits Merziener Straße“

in der Stadt Köthen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, Bereich Technik Breitband & Festnetz vorhanden siehe Lageplan. Die vorh. Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschläge vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend.

Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:

Schwarz (durchgehend) = ui - Rohrtrasse  
Schwarz (Punkt - Strich) = ui - Kabeltrasse

## Abwägungsvorschlag

**Die im anliegenden Lageplan eingetragene Telekommunikationslinie verläuft in Nord-Südrichtung mittig durch den Änderungsbereich. Diese Aussage wird in Kap. 4.5 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung aufgenommen.**

## Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

19 | Telekom



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

19.05.2017  
 Stadtverwaltung Köthen (Anhalt)  
 2

Die Sicherheit der in Betrieb befindlichen Telekomanlagen ist zu gewährleisten. Wir bitten, die Planung so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen. Wir weisen darauf hin, dass die beigelegten Unterlagen nur für Ihre Planungen verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.

Sollten Änderungen an den Telekommunikationslinien notwendig werden, ist es erforderlich, uns rechtzeitig vor Baubeginn in die Ausführungsplanung einzubeziehen, damit notwendige Maßnahmen abgestimmt werden können.

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten. Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Annette Schur

## Abwägungsvorschlag

Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die Telekommunikationslinie in ihrer Lage verändert werden muss. Für diesen Fall erfolgt eine separate und rechtzeitige Abstimmung mit der Deutschen Telekom Technik GmbH.

**Diese Aussage wird in Kap. 4.5 der Begründung aufgenommen.**

Kenntnisnahme und Beachtung.

## Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

22 | MITNETZ Gas



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • Postfach 200 553 • 06006 Halle (Saale)

Fachbereich Projektmanagement Gas  
Standort MarktleeburgStadtverwaltung Köthen  
PF: 1259  
06352 Köthen (Anhalt)Ihr Zeichen: Ji-7. Ä  
Ihre Nachricht: vom 12.05.2017  
Unser Zeichen: VG-R-PRud  
Name: Ines Rudloff  
Telefon: 0341/120-7234  
Telefax: 0371/482985-3740  
E-Mail: Ines.Rudloff@mitnetz-gas.de  
Datum: 09.06.2017

## Köthen, "Beiderseits Merziener Straße", 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/8.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Registrier-Nr.: TG-01785/2017

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.



Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.



Die Erkundungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mitteldeutsche  
Netzgesellschaft Gas mbHGeschäftsanschrift:  
Industriestraße 10  
06194 KabelsketalPostanschrift:  
Postfach 200 553  
06006 Halle (Saale)T 0345 216-0  
F 0345 216-4620  
E service@mitnetz-gas.de  
I www.mitnetz-gas.deGeschäftsführung:  
Ralf Hierig  
Dr. Adolf SchweerSitz der Gesellschaft:  
Halle (Saale)Registriergericht:  
Amtsgericht Stendal  
HRB 8894Bankverbindung:  
Commerzbank AG Halle (Saale)  
BIC COBADEFFXXXIBAN  
DE79 8004 0000 0111 6201 02

USt-ID-Nr. DE251538934

Ein Unternehmen der



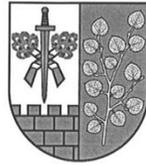
## Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Versorgungsanlagen der MITNETZ GAS mbH befinden und dem Vorhaben ohne Auflagen uneingeschränkt zugestimmt wird.

Kenntnisnahme.

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange****29** | **Gemeinde Osternienburger Land****Gemeinde Osternienburger Land**

Der Bürgermeister



Postanschrift:  
Gemeinde Osternienburger Land OT Osternienburg  
Rudolf-Breitscheid-Straße 32 e, 06386 Osternienburger Land

Stadtverwaltung Köthen  
Abteilung Stadtplanung  
PF 1259  
06352 Köthen

Amt: Bauamt  
Sprechzeiten: Mo.: 9:00 – 12:00 Uhr  
13:00 – 16:00 Uhr  
Di. und Fr.: 9:00 – 12:00 Uhr  
Do.: 9:00 – 12:00 Uhr  
13:00 – 17:30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung  
Auskunft erteilt: Frau Klaus  
Zimmer: 27 A  
Telefon: 034973 282-15  
Telefax: 034973 282-41  
E-Mail: k.klaus@osternienburgerland.de  
Homepage: www.osternienburgerland.de  
\*nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Ortsteil/Objekt	Datum
12.05.2017 Ji -7.Ä	He/KI		15.06.2017

### 7. Änderung des B-Planes Nr. 8.1/8.2 „Beiderseits Merziener Str.“ der Stadt Köthen

Stellungnahme der Gemeinde Osternienburger Land

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 12.05.2017 teile ich Ihnen Folgendes mit: Nach Durchsicht der o. g. Unterlagen bestehen seitens der Gemeinde Osternienburger Land keine Einwände.

Die eingeleitete Planung berührt die Belange der Gemeinde Osternienburger Land nicht.

Gestatten Sie mir einen Hinweis: Durch die geplante Verlagerung der Verkaufsstätte der Firma EURONICS LUX-Team GmbH aus der Innenstadt in den gewerblichen Randbereich der Stadt Köthen, ist der Leerstand eines weiteren Geschäftes vorausschaubar und die Attraktivität, durch den Wegfall dieser Handelssparte in der Innenstadt, herabgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hennerling  
Bürgermeister

**Abwägungsvorschlag**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Osternienburger Land keine Einwände gegen die vorliegende Planung bestehen und die Belange der Gemeinde Osternienburger Land nicht berührt werden.

Wie bereits in der Begründung dargelegt, ist Ziel der vorliegenden Planung, den Erweiterungs- und Expansionsabsichten der Firma EURONICS LUX-Team GmbH Folge zu leisten. Da dies weder am derzeitigen Standort (der sich nicht im A-Zentrum „Altstadt“ gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept befindet) möglich ist, noch geeignete Räumlichkeiten in der Innenstadt zur Verfügung stehen, wird nun planungsrechtlich die Ansiedlung in unmittelbarer Nachbarschaft an das sog. C-Zentrum „Merziener Straße“ ermöglicht.

Der nebenstehenden Aussage, dass nach Verlagerung des EURONICS-Fachhandels ein weiterer Leerstand vorausschaubar ist, kann nicht gefolgt werden. Es ist nicht verlässlich abzuschätzen, ob und wenn ja, für welchen Zeitraum, die derzeit genutzten Räumlichkeiten leer stehen werden.

Die städtebauliche Begründung und die Auswirkungen auf das A-Zentrum „Altstadt“ werden im Kap. 5 „Städtebauliche Zielkonzeption“ der Begründung ausführlich beschrieben. Negative Auswirkungen auf die vorhandenen Einzelhandelsstrukturen in der Innenstadt sind demnach nicht zu erwarten.